

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 34 ASVG:

**Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung 2015  
RVAGH 2015**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

§ 1. Diese Richtlinien regeln die Vollzugspraxis der Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für die Beurteilung des Vorliegens einer mindestens dreijährigen Bauleistungserbringung nach dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz (§ 67a bis § 67e ASVG). Sie sind gemäß § 31 Abs. 6 ASVG für alle Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verbindlich.

**Allgemeines**

§ 2. (1) Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen nach einer Änderung bzw. Umgestaltung drei Jahre lang Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes 1994 erbracht hat, ist die Personenidentität oder die Unternehmensidentität maßgebend.

(2) Folgende Fälle einer Umgestaltung oder Veränderung eines Unternehmens sind insbesondere maßgebend:

1. GesellschafterInnenwechsel,
2. Erwerb eines Unternehmens durch Einzelrechtsnachfolge,
3. Umgründungsvorgänge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge:
  - a) Einantwortung,
  - b) Vermögensübernahme gemäß § 142 UGB,
  - c) Verschmelzung,
  - d) Spaltung,
  - e) Umwandlung,
4. Neugründung eines Unternehmens.

(3) Beantragt ein Unternehmen im Fall einer Umgestaltung oder einer Veränderung des Unternehmens gemäß Abs. 2 die Aufnahme in die HFU-Liste, ist dem Krankenversicherungsträger die Personenidentität oder die Unternehmensidentität durch entsprechende Unterlagen bzw. Erklärungen nachzuweisen.

**GesellschafterInnenwechsel**

§ 3. Bei einem GesellschafterInnenwechsel in einem Unternehmen bleiben die Personenidentität und die Unternehmensidentität gewahrt. Die bereits zurückgelegte Zeit der Erbringung der Bauleistung wird durch den GesellschafterInnenwechsel nicht berührt.

**Einzelrechtsnachfolge**

§ 4. (1) Geht der wesentliche Unternehmenskern auf das neue Unternehmen über, ist die Zeit der Erbringung der Bauleistungen dem neuen Unternehmen zuzurechnen.

(2) Von einem Übergang des wesentlichen Unternehmenskerns ist dann auszugehen, wenn der Schwerpunkt des Unternehmens mit den zur Betriebsfähigkeit notwendigen Zubehörstücken und sachlichen Ausstattungen, mit denen die Fortführung des Betriebes nach Verkehrsauffassung möglich ist, übernommen wird. Bedacht zu nehmen ist auch auf die Anzahl der übernommenen DienstnehmerInnen oder ob die Betriebsnachfolge bereits nach § 67 Abs. 4 ASVG bescheidmäßig festgestellt wurde.

(3) Vom antragstellenden Unternehmen ist der diesbezügliche Kaufvertrag vorzulegen; außerdem ist zu bescheinigen, dass der wesentliche Unternehmenskern übergegangen ist.

**Gesamtrechtsnachfolge**

§ 5. Wird ein Unternehmen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 umgestaltet, ist die Zeit der Erbringung der Bauleistung des übergebenden Unternehmens zu berücksichtigen, wenn folgende Nachweise beigebracht werden:

1. im Fall der Einantwortung die Einantwortungsurkunde,
2. im Fall einer Vermögensübernahme, Verschmelzung oder Umwandlung die Firmenbucheintragung bzw. der Notariatsakt,

## RVAGH

3. im Fall einer Spaltung der Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan, der Firmenbucheintrag sowie der Nachweis des Übergangs des wesentlichen Unternehmenskerns gemäß § 4 Abs. 2.

**Neue Unternehmen, Tochtergesellschaft, Arbeitsgemeinschaft**

§ 6. (1) Bei Neugründung einer Gesellschaft muss diese für die Aufnahme in die HFU-Liste die Voraussetzungen der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 für einen Zeitraum von drei Jahren selbst erfüllen. Insbesondere ist die Zurechnung von erbrachten Bauleistungen der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft ausgeschlossen.

(2) Eine Zurechnung der erbrachten Bauleistungen eines anderen Unternehmens kann nur dann erfolgen, wenn

1. ein bestehendes Einzelunternehmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes eingebracht wird oder
2. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Arbeitsgemeinschaft in eine OG bzw. KG umgewandelt wird.

In diesen Fällen hat der Nachweis durch Firmenbucheintragung bzw. sonstige Unterlagen (z. B. Entscheidungen der Finanzbehörde nach dem UmgrStG) durch das antragstellende Unternehmen zu erfolgen.

**Inkrafttreten**

§ 7. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung (RVAGH 2014), verlautbart unter www.avsv.at, Nr. 154/2013 am 19. Dezember 2013, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung wurden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 16.12.2014 beschlossen.

**Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:**

**Reischl**

**Hagenauer**